Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023 Verkündet am 1. August 2023	3 Nr. 89
----------------------------------	----------

Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenstände-Verordnung

Vom 28. Juli 2023

Aufgrund des § 14 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (BremGBI. S. 251 — 301-b-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (BremGBI. S. 132) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Universität Bremen und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsgegenstände-Verordnung vom 25. April 2023 (BremGBI. S. 345) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Öffentliches Recht:
 - Staats- und Verfassungsrecht, jedoch ohne Finanzverfassung und Verteidigungsfall;
 - 2. Verfassungsprozessrecht im Überblick;
 - 3. Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungszustellungsrecht, jedoch ohne besondere Verfahrensarten;
 - 4. Verwaltungsvollstreckungsrecht und Staatshaftungsrecht im Überblick;
 - 5. Polizei- und Ordnungsrecht;
 - 6. Versammlungsrecht im Überblick;
 - 7. aus dem Baurecht im Überblick: Bauordnungsrecht mit Ausnahme der technischen Vorschriften, Bauleitplanung, Zulässigkeit von Vorhaben einschließlich des baurechtlichen Nachbarschutzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke;
 - 8. Kommunalrecht im Überblick, jedoch ohne Kommunalwahlrecht, Kommunalabgabenrecht und Haushaltsrecht;

- 9. Recht der öffentlichen Sachen im Überblick;
- 10. Gewerbe- und Gaststättenrecht im Überblick;
- 11. Verwaltungsprozessrecht im Überblick;
- 12. aus dem Europarecht im Überblick:
 - a) Entwicklung, Organe und Kompetenzen sowie Handlungsformen der Europäischen Union;
 - b) Rechtsquellen des Unionsrechts;
 - c) Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht einschließlich der Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten;
 - d) Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
 - e) Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien;
 - f) aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vorabentscheidungsverfahren und Vertragsverletzungsverfahren."
- 2. In § 3 Absatz 1 werden die Angabe "17." durch die Angabe "1.", die Angabe "18." durch die Angabe "2." und die Angabe "19." durch die Angabe "3." ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 2023 in Kraft.

Bremen, den 28. Juli 2023

Die Senatorin für Justiz und Verfassung